

1. Allgemeines und Geltungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ (nachfolgend AGB genannt). Sie gelten für alle abgeschlossenen und künftigen Verträge, ohne dass sie nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder den einzelnen Vorgängen beigelegt sind.

1.2 Mit der Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der vorbehaltlosen Annahme der Lieferung bzw. Leistung, werden diese Bedingungen angenommen.

1.3 Abweichende Bedingungen – auch Gegenbestätigungen – des Kunden, sind für uns unverbindlich, ihnen wird ausdrücklich widersprochen. Anders lautende Bedingungen des Kunden werden nur rechtswirksam durch unsere ausdrückliche schriftliche Anerkennung. Dies gilt auch für Erweiterungen, Änderungen oder Nebenabreden. Für nicht vereinbarte Bestimmungen, bleiben die Bestimmungen dieser ABG gültig.

1.4 Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind in diesen AGB schriftlich niedergelegt.

2. Angebot und Vertragsabschluss, Klärung technischer Fragen

2.1 Unsere Werbeunterlagen, Internetwerbung, Angebote, Kostenvoranschläge etc. sind freibleibend und unverbindlich. Angebote und Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn dies im Angebot oder Kostenvoranschlag bestätigt ist. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen oder allgemeine Zusagen oder Zusicherungen und/oder Garantien unserer Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden nur dann Vertragsbestandteil und damit rechtsverbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.

2.2 Unsere Leistungen richten sich nach Maßgabe der Kundenvorgaben. Nur die dem Angebot oder dem Auftrag zugehörigen und vom Kunden zu stellenden technischen Unterlagen wie technische Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, Materialangaben, technische Beschreibungen etc. sind für uns verbindlich. Abweichende oder ergänzende Vorgaben sind für uns nur in schriftlicher Form verbindlich. Die Ergebnisse der Klärung technischer Fragen sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese dokumentiert und vereinbart wurden. Gleiches gilt auch für mögliche Verfahrensfragen. Die Eignung der bestellten Lieferung für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck wird nicht von uns geprüft und ist nicht von uns zu verantworten. Die Richtigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden.

2.3 Bei der Zurverfügungstellung von Computerprogrammen und elektronischen Daten gelten sinngemäß die Bestimmungen

von Pkt. 2.2. Ergänzend hat sich der Kunde zu überzeugen, dass die von uns eingesetzten Geräte, elektronischen Verfahren, Software, geeignet sind. Zu diesem Zweck stellen wir die erforderlichen technischen Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Zur eigenen Prüfung sind wir nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung verpflichtet.

2.4 Wir sind berechtigt technische Unterlagen des Auftraggebers an Dritte weiterzugeben, soweit dies für die ordnungsgemäße Erstellung von Angeboten bzw. zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Wir sind verpflichtet vom Kunden mit „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

2.5 Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, entsprechend des Inhaltes der Bestätigung zu Stande, oder, im Falle einer fehlenden Bestätigung, durch die vorbehaltlose Annahme der Lieferung durch den Kunden.

3. Abrufaufträge

3.1 Für Abrufaufträge gelten grundsätzlich Abnahmefristen von 12 Monaten nach dem Datum unserer Auftragsbestätigung für den Abrufauftrag, ohne dass es hierzu eines besonderen Hinweises bedarf. Abweichende Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden.

3.2 Einzelabrufe innerhalb von Abrufaufträgen sind immer schriftlich zu erteilen, dies gilt auch für Abrufe mit fest vereinbartem Lieferrythmus. Maßgeblich für die Gültigkeit der Einzelabrufe sind unsere Auftragsbestätigungen in allen Teilen für die Einzelabrufe.

3.3 Im Falle von nicht erledigten Abrufaufträgen sind wir berechtigt, nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist, alle bis dahin entstandenen direkten Kosten für Vorleistungen plus eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 20 % der direkten Kosten, sowie eine Pauschale in Höhe von 10 % für entgangenen Gewinn auf die bis dahin ermittelten Kosten zu berechnen. Ferner ist der Kunde verpflichtet, die auf Grund des Abrufs beschafften Materialien, etc. – bearbeitet oder unbearbeitet – auf seine Kosten zu übernehmen, andernfalls werden wir diese nach erfolgloser Aufforderung zur Abnahme zu Lasten des Kunden entsorgen.

3.4 Fertig gestellte Restbestände können nach Ende der Laufzeit und nach Vorankündigung ausgeliefert und berechnet werden.

4. Lieferfristen, Liefertermine, Lieferung

4.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Klärung aller technischen Fragen, ggf. auch Verfahrensfragen. Hierzu zählen auch die Ausführungen gem. Pkt. 2.2. Technische Änderungen im laufenden Prozess führen zur Hemmung der Lieferfrist. Diese ist dann neu zu vereinbaren.

- 4.2** Im Falle von Kundenaufträgen mit Beistellware gilt Pkt. 4.1. sinngemäß, jedoch beginnt die Lieferfrist grundsätzlich erst nach dem vorbehaltlosen Eingang der Beistellware. Beistellware wird immer unter Vorbehalt angenommen. Der Vorbehalt ist spätestens 5 Werktage nach Eingang der Beistellware aufzuheben oder diese ist zurückzuweisen. Im Falle der Zurückweisung erhält der Kunde hiervon unverzüglich Kenntnis.
- 4.3** Ist mit dem Kunden eine Anzahlung oder Vorabzahlung auf den Auftrag vereinbart, beginnt die vereinbarte Lieferzeit erst mit dem Eingang der vereinbarten Zahlung. Im Falle von Verträgen mit Beistellware beginnt die Lieferfrist mit Datum des zuletzt realisierten und vereinbarten Vertragspunktes – entweder Zahlung oder Auflösung des Vorbehaltes der Warenannahme.
- 4.4** Die Angaben zu Lieferzeiten und damit auch für die Liefertermine sind grundsätzlich Kalenderwochen (KW), dies gilt auch, wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Andere Vereinbarungen müssen für den Einzelfall schriftlich getroffen werden.
- 4.5** Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der Versand der Ware zum dem Zeitpunkt, an dem die Lieferung unsere Rampe verlässt. Wird die Lieferung auf Veranlassung des Kunden verzögert, so ist die Einhaltung der Lieferfrist zum dem Zeitpunkt erfüllt, zu dem wir Kenntnis über die Verzögerung erlangen.
- 4.6** Wir haben das Recht der Zurückbehaltung von Lieferungen auf Grund nicht erfolgter vereinbarter Zahlungen sowie überfälliger Rechnungsbeträge aus vorausgegangenen Verträgen.
- 4.7** Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen
- 4.8** Wird der Versand auf Veranlassung des Kunden verzögert, so behalten wir uns vor, eine Lieferentschädigung in Höhe von ½ % je angefangene Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, max. jedoch 3 % des Warenwertes zu berechnen.
- 4.9** Zulässig sind Teillieferungen und Teilleistungen sowie Restlieferungen. Diese werden mit "T" für Teillieferungen bzw. "R" für Restlieferung in den Lieferdokumenten gekennzeichnet.
- 4.10** Über- bzw. Unterschreitung bis zu 10 % der vereinbarten Liefermenge sind gestattet, ohne dass es sich hierbei um eine Teil- oder Restlieferung handelt und ohne dass dies reklamationsfähig ist.
- 4.11** Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die außerhalb unseres persönlichen Einflussbereichs liegen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Produktionsstörungen oder Ähnliches, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Eine Behinderung, welche die Dauer von 4 Wochen überschreitet und deren Ende nicht abzusehen ist, berechtigt den Kunden und uns, unter Verzicht auf sämtliche wechselseitige Forderungen, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Versand und Gefahrenübergang, Erfüllungsort

- 5.1** Wenn nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir den Versandweg, die Versandmittel sowie den Spediteur bzw. den Frachtführer.
- 5.2** Mit der Übergabe der Sache an einen Spediteur, Frachtführer oder den werkseigenen LKW, spätestens jedoch mit Verlassen des Werksgeländes, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Sache, bei allen Geschäften auch bei vereinbarten Franko- bzw. Frei-Haus-Lieferungen, auf den Kunden über. Für die Versicherung der Ware sorgen wir nur auf Weisung und zu Lasten des Kunden. Der Kunde ist zur Abladung der Sache verpflichtet, die Kosten hierfür gehen zu seinen Lasten.
- 5.3** Die Sache wird so verpackt, dass sie gegen Transport- und Korrosionsschäden im Nahbereich (ca. 150 km Umkreis) auf dem Transportwege geschützt ist. Falls eine darüber hinausgehende Verpackung und ein besonderer weiterer physikalischer Schutz gewünscht werden, so geschieht dies auf Anweisung des Kunden auf seine Kosten. Soweit die Transportbehältnisse unser Eigentum sind, sind diese nach der Verwendung wieder an uns zurückzugeben, andernfalls behalten wir uns vor, diese nachträglich zu berechnen.
- 5.4** Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er seine sonstigen Mitwirkungspflichten schuldhaft, geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges der Sache oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- 5.5** Ist die Sache versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. In diesem Fall versichern wir die Sache auf Wunsch und auf Kosten des Kunden.
- 5.6** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Haan.

6. Preise und Rechnungsstellung

- 6.1** Aufträge werden zu fest vereinbarten Preisen abgerechnet. Als fest vereinbart gelten die Preise gem. Auftragsbestätigung, soweit diese unwidersprochen bleiben. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch nach 3 Werktagen. Aufträge, für die keine festen Preise vereinbart sind oder vereinbart werden können, werden zu den am Tag der Ausführung kalkulierten Preisen abgerechnet.
- 6.2** Für Abrufaufträge gelten die Preise gem. Auftragsbestätigung für die Abrufaufträge.
- 6.3** Alle Preise sind Nettopreise ab unserem Werk Haan, ausschließlich Versandkosten wie Verpackung, Versicherung, Transport etc., zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6.4 Bei Lieferungen in Länder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind alle hierdurch entstehenden Einfuhr- bzw. Ausfuhrkosten durch den Kunden zu tragen.

6.5 Im Falle von Lohnarbeiten verpflichten sich die Vertragsparteien bei unerwartet auftretenden Erschwernissen über den Preis neu zu verhandeln. Das Ergebnis der Verhandlung ist schriftlich zu vereinbaren.

6.6 Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar zum Zeitpunkt der Auslieferung und betrifft immer die konkrete Auslieferung. Dies gilt auch für Teillieferung und –leistungen sowie für Restlieferungen. Wird auf Veranlassung des Kunden die Auslieferung verzögert, so erfolgt die Rechnungsstellung gleichwohl zu dem Zeitpunkt der möglichen und avisierten Auslieferung.

6.7 Versandkosten wie Verpackung, Versicherung, Transport etc., soweit diese anfallen, werden in der Rechnung separat aufgeführt, können aber im Bedarfsfalle mit getrennter Rechnungsstellung erfolgen.

7. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

7.1 Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Rechnungswert spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug bei uns eingehend fällig. Vorzeitige Zahlung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum unter Abzug von 2 % Skonto möglich.

7.2 Skonto bezieht sich immer auf den Rechnungswert. Ein Skontoabzug wird nur akzeptiert, wenn alle vorausgegangenen Verbindlichkeiten des Kunden ausgeglichen sind. Ist dies nicht der Fall, hat der Kunde den Skontobetrag nachzuentrichten. Versandkosten sind nicht skontofähig.

7.3 Wechsel an Zahlungsstatt werden nicht akzeptiert.

7.4 Im Falle eines Zahlungsverzuges und wenn nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt die gesetzlichen Verzugszinsen (§§ 286, 288 BGB) zu berechnen. Es bleibt uns vorbehalten, weitere Schäden geltend zu machen, die uns durch den Zahlungsverzug entstehen oder entstanden sind. Bei Überschreiten des Zahlungstermins um mehr als 10 Tage liegt Zahlungsverzug vor, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.

7.5 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser zu erwartender Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Wir sind dann auch berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen. Die Unsicherheitseinrede erstreckt sich auch auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und kann zur Hemmung und dem Entfall der Leistungspflicht führen.

7.6 Bei Erstgeschäften behalten wir uns vor bis zu 50 % der Auftragssumme ohne Abzug mit Erstellung der Auftragsbestä-

tigung als Anzahlung anzufordern und den Rest zu den weiter oben genannten Bedingungen. Die Vorlage einer selbstschuldnerischen und unwiderruflichen Bankbürgschaft kommt der Leistung einer Anzahlung gleich. Die Angaben über die Fälligkeit gelten auch insoweit.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich von Nebenforderungen (Zinsen, Gebühren, etc.) gegenüber dem Kunden, insbesondere auch Zahlungen der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch einen Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.

Dies gilt auch für künftig entstehende Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Erfolgen Zahlungen gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Urkunden.

8.2 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn dies wird ausdrücklich durch uns bestätigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Zurücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.3 Die Vorbehaltsware bleibt in jeder Fertigungsstufe unser Eigentum, auch wenn sie zu einer neuen Ware weiterverarbeitet wird. Be- und Verarbeitung gilt als für uns vorgenommen unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware und dient der Sicherung unserer Ansprüche im Sinne von 8.1.

Bei Verarbeitung bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen durch den Kunden oder auf seine Veranlassung, steht uns das Miteigentum an der/den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache, gilt das Gleiche, wie für die Vorbehaltsware.

8.4 Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte stehen den Regelungen zur Vorbehaltsware im Sinne von Nr. 8.1. gleich.

8.5 Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 8.6. bis 8.8. auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

8.6 Der Käufer ist berechtigt Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerspruchs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

8.7 Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Besteller für die Forderung erwirbt, bereits jetzt schon an uns abgetreten.

Die Abtretung dient in demselben Umfange der Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen, ob vermischt oder verbunden, veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen vermischten oder verbundenen Sachen abgetreten. Wird die Vorbehaltsware des Kunden zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag an uns in gleichem Umfang abgetreten.

8.8 Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Kunden ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings. Diese Abtretung ist uns anzuzeigen. Mit der Gutschrift des Factoring wird unsere Forderung sofort fällig.

8.9 Der Besteller hat eine Informationspflicht uns gegenüber, wenn sich seine Vermögenssituation in der Weise ändert, dass wir eine Beeinträchtigung unserer Geschäftsbeziehungen im Allgemeinen bzw. unserer Ansprüche im Besonderen befürchten müssen (z. B. drohende Insolvenz, Pfändung, etc.).

9. Verzugshaftung

9.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen,

- (a) wenn der zu Grunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 BGB, Abs. 2 oder 376 HGB ist;
- (b) sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns im Rahmen der Verzugshaftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt;
- (c) sofern wir schuldhaft wesentliche Vertragsbestandteile verletzt haben. Soweit uns in diesem Fall keine

Vorsätzlichkeit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.2 Soweit vorstehend nichts Anderes geregelt ist, ist Verzugshaftung ausgeschlossen.

10. Gewährleistung, Haftung für Sachmängel, Mängelrüge

10.1 Wir übernehmen in keinem Fall Gewähr dafür, dass die bestellte Ware sich für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck eignet und dass die unter den beim Kunden oder seinem Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet oder verarbeitet werden kann; vielmehr ist es Sache des Kunden, dies vor der Verwendung oder Verarbeitung zu erproben.

10.2 Mängelrügen werden nur anerkannt, wenn der Kunde den Nachweis erbringt, dass die Herkunft des Produktes eindeutig aus unseren Lieferungen stammt (Ausschluss der Verwechslungsgefahr bei identischen Produkten anderer Hersteller). Dies gilt auch, wenn wir in Unkenntnis der eindeutigen Herkunft, Mängelrügen anerkannt haben.

10.3 Ein spezifiziertes Produkt ist auch frei von relevanten Sachmängeln, wenn anerkannt fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden, z.B. durch Normen. Sollen bestimmte Eigenschaften garantiert werden, sind diese schriftlich zu vereinbaren. Der Kunde kann sich nicht auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck berufen, wenn dieser nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt und zum Bestandteil der Spezifikation erklärt wird.

10.4 Der Kunde hat den Liefer- und/oder Leistungsgegenstand unverzüglich nach Anlieferung auf Mängel zu untersuchen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf bestimmte vereinbarte Eigenschaften, sowie auf Transport- und Verpackungsschäden.

10.5 Offene Sachmängel des Liefergegenstandes sind unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Anlieferung anzuzeigen. Sachmängel, die auch nach sorgfältigster Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind spätestens 7 Tage nach ihrer Feststellung anzuzeigen.

10.6 Die Anzeige (Mängelrüge/Reklamation) der Sachmängel hat der Kunde zu ihrer Gültigkeit schriftlich mit Datum und Unterschrift des Prüfers bzw. des Verantwortlichen zu versehen. Die Mängelrüge/Reklamation muss folgende Angaben enthalten:

- (a) Auftrags- und Lieferbezug (Kundenauftrag, unsere Auftragsbestätigung, und Lieferschein-Nr.)
- (b) Liefermenge
- (c) geprüfte Menge
- (d) Prüfmethode, Prüfmittel
- (e) Prüf- bzw. Messprotokoll
- (f) präzise Mängelbeschreibung
- (g) Prüfdatum (eindeutig und nachweisbar)
- (h) Name und Unterschrift des Prüfers

10.7 Bei fristgemäßer und berechtigter Mängelrüge hat der Kunde Anspruch auf Nacherfüllung. In diesem Fall können wir nach unserer Wahl den Mangel der gerügten Lieferung oder Leistung beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Weitere Ansprüche hat der Kunde nicht.

Mängel an einem Teil der gelieferten Ware berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass aufgrund der festgestellten Mängel auch der mangelfrei gelieferte Teil für ihn ohne Interesse ist.

10.8 Gibt der Kunde nach Anzeige des Sachmangels nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Sache oder Proben davon nicht unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen Sachmangels.

10.9 Wir haften nicht für Mängel, die ihre Ursache in vom Kunden gegebenen Anweisungen, beigegebenen Materialien oder Sachen haben. Bei Lohnarbeiten haften wir im Falle unseres Verschuldens nur in Höhe der von uns geleisteten Arbeit. Die Ziffern Nr. 10.3. und 10.4. gelten sinngemäß.

10.10 Wir haften nicht für Mängel, die durch unsachgemäße Handhabung beim Kunden, Montagefehlern, Manipulation an der Sache durch den Kunden oder von ihm veranlasst oder Vorgänge, die von uns nicht beeinflusst werden können, entstehen. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.

11. Sonderbedingungen für die Bearbeitung beigestellter Fremdmaterials

11.1 Der Kunde hat das Material oder die Beistellteile kostenfrei anzuliefern.

11.2 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass das Beistellmaterial oder die beigegebenen Teile für seinen Verwendungszweck und die von uns auszuführende Bearbeitung eine geeignete Beschaffenheit und Güte aufweist bzw. aufweisen. Werkstoffbezeichnung, (Kurzname und Werkstoffnummer), mechanisch-technologische Kennwerte, exakte Zeichnungsangaben, Maße und Gewichte des Materials sind, soweit erforderlich, bei Auftragserteilung durch den Kunden von diesem exakt und verbindlich zu dokumentieren.

11.3 Erweist sich das vom Kunden angelieferte Beistellmaterial oder die gelieferten Beistellteile während der Bearbeitung als unbrauchbar oder sind unvorhergesehene Schäden zu beseitigen, sind uns die aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

11.4 Wird beigegebenes Material infolge fehlerhafter Bearbeitung durch uns mangelhaft oder nicht mehr verwendbar, so haften wir nur in Höhe der von uns geleisteten Arbeit gem. Pkt. 10.9. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

12. Rechte und Pflichten an Unterlagen, Daten und Werkzeugen aus Dritteigentum

12.1 Uns überlassene und im Kundeneigentum stehende Unterlagen, Daten, Dateien, etc., kurz "Unterlagen" genannt, dienen ausschließlich dem Zweck der Vertragserfüllung im Sinne von Pkt. 2.2. dieser AGB und begründen mit der Überlassung automatisch das Nutzungsrecht daran. Die Unterlagen dürfen vorbehaltlich der Regelung unter Pkt. 2.4. nicht weitergegeben werden. Wir verpflichten uns, die Unterlagen mit der gebotenen Sorgfalt aufzubewahren und zu sichern.

Die Unterlagen werden nur auf Verlangen des Kunden zurückgegeben oder auf dessen Anweisung vernichtet. Im Falle des Untergangs der Sache obliegt dem Kunden die Wiederherstellung.

12.2 Uns überlassene und im Kundeneigentum stehende Werkzeuge z. B. Modelle, dienen ausschließlich dem Zweck der Vertragserfüllung im Sinne von Pkt. 2.2. dieser AGB und begründen mit der Überlassung automatisch das Nutzungsrecht daran. Die Werkzeuge stehen uns wie folgt zur Verfügung:

- Übergabe durch den Kunden;
- Herstellung durch Auftragserteilung durch uns auf Veranlassung und zu Lasten des Kunden.

Wir verpflichten uns die Werkzeuge mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und den Kunden im Bedarfsfalle über den Zustand zu informieren bzw. auf seine Veranlassung hin Auskunft zu erteilen. Anfallende Kosten z. B. für Reparaturen oder Erneuerung gehen zu Lasten des Kunden. Eine Rückgabe der Werkzeuge auf Wunsch des Kunden erfolgt mit allen evtl. anfallenden Kosten z.B. Zoll, Gebühren, Transport etc. zu Lasten des Kunden. Werkzeuge mit denen länger als 5 Jahre nicht mehr gefertigt wurde, können ohne weitere Rücksprache mit dem Kunden vernichtet werden, es sei denn der Kunde bestimmt rechtzeitig etwas anderes.

Zum Zwecke der Produktrealisierung im Sinne von Pkt. 2.2. sind wir berechtigt die Werkzeuge an Dritte, z.B. Gießereien, weiterzugeben bzw. von diesen oder durch diese herstellen zu lassen. Dies gilt sowohl für das Wirtschaftsgebiet der EU als auch für Wirtschaftsgebiete außerhalb der EU.

Das Risiko des Untergangs der Sache trägt der Kunde. Die materielle Absicherung des Risikos obliegt dem Kunden.

12.3 Die vorgenannten Regelungen gelten vorbehaltlich anderslautender Einzelfallregelungen.

13. Allgemeine Haftungsbeschränkung

13.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.2 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

13.3 Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Kunden gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Sache entstehen unter Ausschluss des § 438 Abs. 1 Ziff. 3 BGB ein Jahr nach Ablieferung der Ware.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Andere Vereinbarungen als in unseren Aufträgen, Sondervereinbarungen zu unseren Aufträgen bzw. in diesen AGB festgelegten Vereinbarungen, gelten als nicht getroffen. Aufhebungen, Änderungen und Ergänzungen der vereinbarten Bedingungen bedürfen der Schriftform.

14.2 In diesen AGB ist die Schriftform zur Erlangung von rechtsverbindlichen Verträgen und Vereinbarungen vorgeschrieben. Die Klärung schwerwiegender kaufmännischer, juristischer oder technischer Sachverhalte bedarf der Schriftform, wobei die Übermittlung per FAX ausreichend ist.

Die Rechtsverbindlichkeit von E-Mail-Übermittlungen gilt dann, wenn wir in dem jeweiligen Einzelfall im tagesüblichen Geschäft zur Anbahnung von Verträgen und Vereinbarungen nicht unverzüglich, spätestens nach 1 vollen Werktag, widersprechen.

Für die zum Vertragsabschluss und seiner Erfüllung benötigten Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Änderungen, Lieferscheine, Rechnungen, etc. wird im Fall des elektronischen Datenaustausches (EDI) grundsätzlich auf das Schriftformerfordernis verzichtet, Textform ist ausreichend.

14.3 Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen und aller Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Kunden ist das für Haan zuständige Amtsgericht Mettmann bzw. Landgericht Wuppertal. Für alle Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

14.4 Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus den zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträgen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen.

14.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: Oktober 2016